



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG



## Tagung: *Gelingende Elternarbeit – Was ist das?*

*Angemessene Handlungsoptionen für die Elternarbeit aus der Sicht eines Umgangspflegers und Verfahrensbeistandes*

**Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)**

**Dr. iur. Dipl. soz-ök. Jorge Guerra González**

Habilitand, Verfahrensbeistand, Umgangspfleger, Familienmediator

Hannover, 17. November 2015, 11:10 – 12:25

# Gelingende Elternarbeit – Was ist das?

## Programm

---

### Angemessene Handlungsoptionen für die Elternarbeit aus der Sicht eines UPfl und VB

**I Einführung: Grundlagen**

**II Fälle: Interaktion und Elternarbeit**

**III Lösungsansätze**

**Diskussion**

---

# Gelingende Elternarbeit – Was ist das?

## Programm

---

### Angemessene Handlungsoptionen für die Elternarbeit aus der Sicht eines UPfl und VB

*I Einführung: Grundlagen*

II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

III Lösungsansätze

Diskussion

---

## I Einführung: Grundlagen

Vorweg, eine Frage

**Würden Sie sich selber und Ihren eigenen Kindern die Lösung von Elternstreitigkeiten beim aktuellen Familienhelfersystem zumuten?**

# I Einführung: Grundlagen

Oder zwei

**Warum?**

## I Einführung: Grundlagen

### A) Gelingende Elternarbeit: was ist das?

*Konflikt* - egal wie definiert - vorausgesetzt

*Schutz* der betroffenen Kinder: *Kindeswohl*

Eltern ihren Pflichten und Rechten bewusst machen: *Empowerment*

Sich selber *überflüssig* zu machen

# I Einführung: Grundlagen

## B) Allgemeine Grundlagen

## I Einführung: Grundlagen



HumanNewborn“ von Ernest F - Eigenes Werk. Lizenziert unter CC BY-SA 3.0 über Wikimedia Commons - <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:HumanNewborn.JPG#/media/File:HumanNewborn.JPG> - 4.11.15



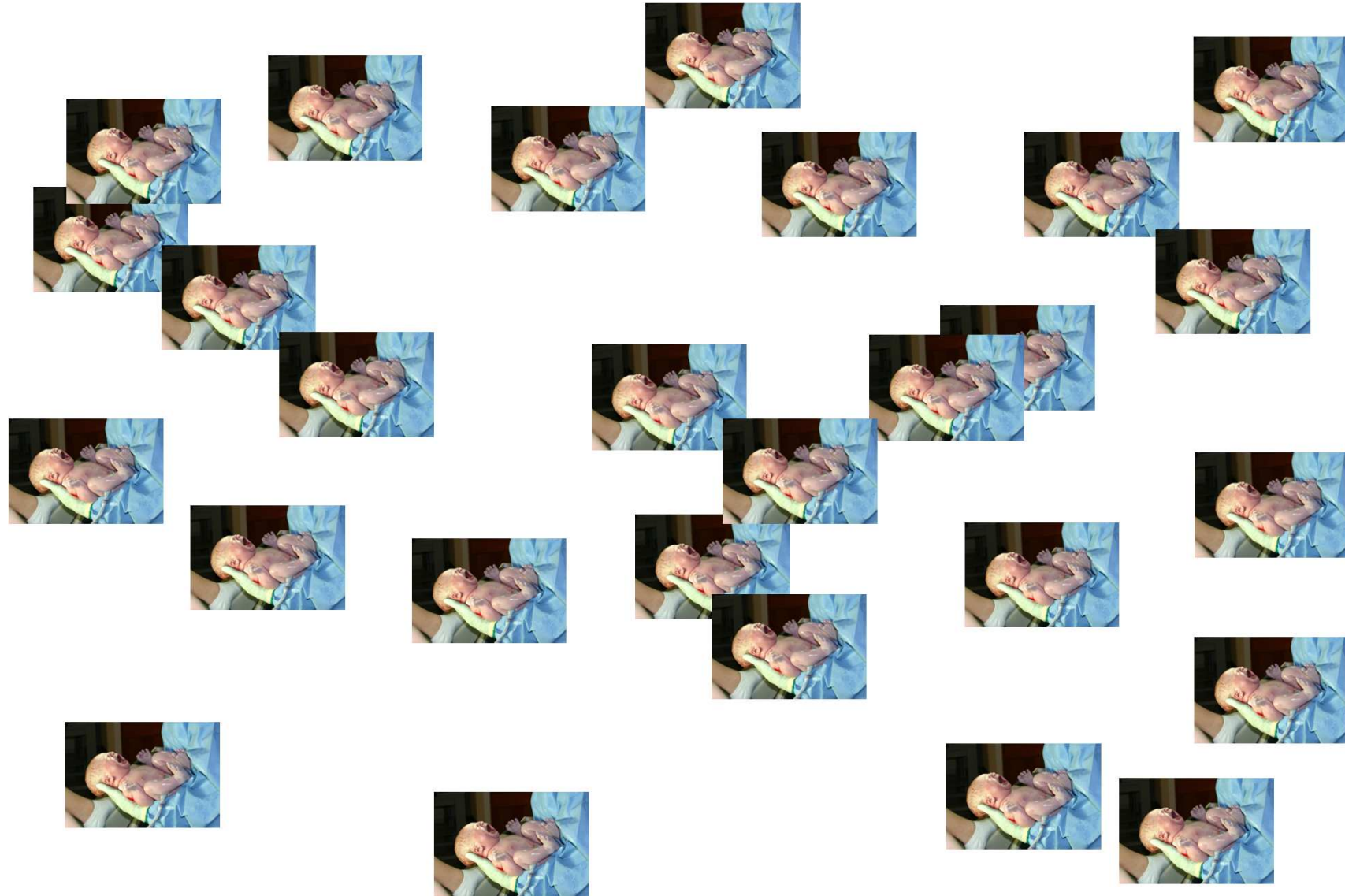
# Aristoteles

*zōon politikón / ζῷον πολιτικόν /  
Soziales Tier/Lebewesen*

HumanNewborn® von Ernest F - Eigenes Werk. Lizenziert unter CC BY-SA 3.0 über Wikimedia Commons - <https://commons.wikimedia.org/wiki/File:HumanNewborn.JPG#/media/File:HumanNewborn.JPG>



# I Einführung: Grundlagen



## I Einführung: Grundlagen



# I Einführung: Grundlagen

## C) Rechtsgrundlagen

## I Einführung: Grundlagen

### Artikel 20 GG

(1) *Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*

### Artikel 23 GG

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten *Europas* wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, *sozialen* und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen.

### Artikel 28 GG

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den *Ländern* muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und *sozialen* Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen.

### Art. 73 I 13 GG; Art. 74 I 7, 10, 12 (Konkurrierende Gesetzgebung)

## I Einführung: Grundlagen

### § 1 I SGB I

Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur *Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit* Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,

- ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
- *gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,*
- *die Familie zu schützen und zu fördern,*
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und
- besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

## I Einführung: Grundlagen

### **Art. 1 GG**

- (1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt (...).*
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### **Art. 2 GG**

- (1) *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

### **Art. 3 GG**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz *gleich*.

## I Einführung: Grundlagen

### Art. 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

*(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (...)



## I Einführung: Grundlagen

SGB I	Allgemeiner Teil	01.01.1976
SGB II	Grundsicherung für Arbeitssuchende	01.01.2005
SGB III	Arbeitsförderung	01.01.1998
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung	01.01.1977
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung	01.01.1989
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung	01.01.1992
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung	01.01.1997
<b>SGB VIII</b>	<b>Kinder- und Jugendhilfe</b>	<b>03.10.1990 (neue BL), 01.01.1991 (alte BL)</b>
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	01.07.2001
SGB X	Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz	01.01.1981/01.01.1983
SGB XI	Pflegeversicherung	01.01.1995
SGB XII	Sozialhilfe	01.01.2005

## I Einführung: Grundlagen

### **§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

*(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

*(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*

*(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*

*1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*

*2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*

*3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*

*4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

## I Einführung: Grundlagen

### § 1626 BGB

(1) *Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen* (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

(3) *Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen*. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind *Bindungen* besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

### § 1627 BGB

*Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben*. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

## I Einführung: Grundlagen

### **§ 1631 BGB**

*(1) Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.*

### **§ 1684 BGB**

*(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.*

*(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.*

## I Einführung: Grundlagen

### D) Persönlicher Hintergrund

Habilitation (Kumulativ)

*Kindeswohl und dessen Sicherung: der Blick auf das Familienhilfesystem*

Theorie  
und  
Praxis

## I Einführung: Grundlagen

### § 158 FamFG Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist (...)

*(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen.* Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes (...)

(7) Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro (...)

## I Einführung: Grundlagen

### § 1684 Umgang des Kindes mit den Eltern

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. *Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen.* Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

# Gelingende Elternarbeit – Was ist das?

## Programm

---

### Angemessene Handlungsoptionen für die Elternarbeit aus der Sicht eines UPfl und VB

I Einführung: Grundlagen

***II Fälle: Interaktion und Elternarbeit***

III Lösungsansätze

Diskussion

---



## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall I*

#### **DIE LAGE**

- *Migrantenfamilie aus Osteuropa, geschiedene Eheleute (3 Kinder: 10, 14, 16 J) – Beide Eltern neue Lebenspartner*
- *Beide Familien aus sozialschwachen Milieus (Sozialhilfe); Kindheit des Vaters, sehr schwer*
  - *Kinder sehen den Vater drei Jahre lang nicht*
  - *Auf Anfrage lehnen sie den Kontakt mit ihm ab*
  - *Kontakt wieder hergestellt (VB, UPfI), 6 Monate*
  - *Plötzlich: Kinder brechen den Kontakt zum Vater ab*

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall I*

## PROBLEME

- *Antrag des Vaters auf finanzielle Unterstützung*

### **§ 20 SGB II Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts**

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(2) Als Regelbedarf werden bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren *Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 364 Euro anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft werden als Regelbedarf anerkannt 1. monatlich 275 Euro, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 2. monatlich 291 Euro in den übrigen Fällen.*

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall I*

### PROBLEME

- *Antrag des Vaters auf finanzielle Unterstützung*

**Wesentliche Änderung der Verhältnisse (§ 40 I SGB II iVm § 48 I SGB X)  
Mitteilungsverpflichtung der Veränderung der Verhältnisse (§ 60 SGB I);  
*grob fahrlässig* nicht nachgekommen (§ 48 SGB X).**

Wenn Aufhebung der Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die 3 Kinder...

***Erstattung der überzahlten Leistungen (§ 50 I SGB X)***

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall II*

#### **DIE LAGE**

- *Familie: Eltern geschieden, ein Kind (9 J)*
  - *6 Jahre heftigster Elternstreit*
- *Eltern, schwer belastet (MS – Selbstmordversuch)*
  - *Kind: aggressiv, laut, unruhig*
  - *2015: Kind wird 3 Monate stationär behandelt*
- *Kind hat 3x Schule gewechselt (bzw. wechseln müssen)*
  - *Seine jetzige Schule möchte ihn nicht mehr haben*
    - *Mit größter Mühe, neue Schule gefunden*
- *Hintergrund: beide Eltern hatten eine schwere Kindheit*

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall II*

#### ***ERGEBNIS: Situation***

- *Runder Tisch mit Eltern und rund 15 Profis um das Kind (Klinik für Psychologie)*
- *Familienhelfer, 3 Psychologen, 2 Betreuer, 2 Schulvertreter, 1 Schullotse, Schulpsychologe, Jugendamt...*

#### ***Daraufhin... Gott sei Dank***

- *Ende des Weges... Mediation*
- *Auslöser... Angst vor Kindesverlust*

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall III*

#### **DIE LAGE**

- *Eltern geschieden – Kind (14 J.) wohnt bei der Mutter*
  - *Kind wird geschlagen von der Mutter (Lateinam)*
    - *Kind holt sich Hilfe beim JA*
  - *Kind, sofort in Obhut genommen (Wohngruppe)*
  - *Mutter ratlos/Kind kommt heimlich nach Hause*
- *JA: Antrag auf Ersatz der Unterschrift der Sorgeberechtigten (Wohngruppe)*

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall III*

## DAS PROBLEM

### **§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

*(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.*

### **§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform**

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall III*

## DAS PROBLEM

### **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, *so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind (...)*

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

5. *die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*

### **§ 1666a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (...)



## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall IV*

#### **DIE LAGE**

- *Eltern geschieden (2 Kinder: 10, 12 J.)*
- *Beide Eltern aus dem (asiatischen/muslimischen) Ausland*
- *Mutter muss Familienhaus verlassen: darf keinen Kontakt mit Kindern aufnehmen*
- *Kinder lehnen den Kontakt mit der Mutter resolut ab*
  - *Keine Geldschwierigkeiten (Vater)*

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall IV*

#### **ERGEBNIS**

- *Kinder entwickeln eine kaum erträgliche Respektlosigkeit (Hass) ggü. der Mutter*
  - *Junge bricht zusammen*
- *Schulleistung der Kinder sinkt rapide*

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall IV*

### ERGEBNIS

- *Nicht erkennbar: § 1666 BGB (wobei\*)*
- *Keiner nimmt JA in Anspruch bzw... Wille der Kinder eindeutig*
- *Kultureller Unterschied: Familienclan (wer hat das Sagen?)*

### Und

*(Auf Druck auf Vater/Familie,  
öffnen sich wieder die Kinder für ihre Mutter)*

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall V*

#### **DIE LAGE**

- *Eltern getrennt (1 Kind: 3 J)*
- *Langjähriger Elternstreit*
- *2 Familien, 2/3 Familiengerichte, 2 JÄer, 2 Familienbetreuer, 1 Pflegeinstitution, 1 Pflegefamilie, 1 Vormund, 1 Stellvertreter, 1 UPfl*
- *Beide Eltern, akute Sozialfälle; sehr schwere Kindheit*
  - *Beschluss: Kind zum Vater*

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall V*

### PROBLEME

*Viele!*

- *HPG allein mit Vater*
- *Vormund entscheidet: Kind zurück zum Vater*
- *Mutter, Beschwerde, sich nichts vorwerfen lassen / Keine Ummeldung d Kindes möglich*

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall VI*

#### **DIE LAGE**

- *Eltern getrennt (3 Kinder, 1, 7, 9 J)*
  - *Sehr intensiver Elternstreit*
  - *Umgang Vater-Kinder schwierig*
- *Älteres Kind bereits auffällig (Aggressivität)*
  - *Langsam klappt es mit dem Umgang (Umgangsbeschluss mit UPfl überholt)*
- *Neben Umgang, Sorgerechtsverfahren*

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall VI*

#### **PROBLEM**

- *Richterin warnt vor Einmischung (!)*
- *2 Parallelwelten: Eltern bekommen es langsam hin; aber RAe streiten sich/Gutachten angegriffen/etc.*
- ...

## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall VII*

#### **DIE LAGE**

- *Eltern getrennt (2 Kinder und 5, 9 J)*
- *Mutter mitte 40, Vater Anfang 50, beide aus Afrika*
  - *Intensiver - aber „respektvoller“ Elternstreit*
    - *Kein Umgang Vater-Kinder (2 J)*
- *Widerstand der Mutter: Hausaufgaben, Vater kann/will nicht*



## II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

### *Fall VII*

#### **PROBLEM**

- *Missverständnis: Kein Umgang...*  
Nichtstreitenwollen vs. Keininteressehaben
- *Mutter fühlt sich alt und allein*

# Gelingende Elternarbeit – Was ist das?

## Programm

---

### Angemessene Handlungsoptionen für die Elternarbeit aus der Sicht eines UPfl und VB

I Einführung: Grundlagen

II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

**III Lösungsansätze**

Diskussion

---

## III Lösungsansätze

### *Ziel/Aufgabe/Hintergrund*

**Bei einer gelungenen Elternarbeit**

geht es um

**Kindeswohl**

## III Lösungsansätze

*Ziel/Aufgabe/Hintergrund*

***Also:***

***WIE?***

## III Lösungsansätze

### *De lege lata*

- **Kooperationsmodelle**
- **Überwindung der Disziplingrenzen**
  - + unter den juristischen Fachdisziplinen
  - + aber auch der juristischen/nicht-juristischen Disziplinen
- **Unstimmigkeiten aufdecken**
  - + Verdoppelung/Abgrenzung VB/JA? JA/JA? UPfI/JA?
  - + Betrachtung des Kindeswillens

## III Lösungsansätze

### *De lege lata*

#### **Bspw. Kindeswille**

#### **= Kindeswohl?**

- Bis 7 Jahre Kindeswille *rechtlich irrelevant*
  - + § 104 I BGB Geschäftsunfähigkeit;
  - + § 105 I BGB Nichtigkeit der Willenserklärung:  
*Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig*
- Volljährigkeit/Geschäftsfähigkeit
  - + § 2 BGB Eintritt der Volljährigkeit  
*Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein*

## III Lösungsansätze

### *De lege lata*

#### **§ 159 FamFG: Persönliche Anhörung des Kindes**

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören, wenn es das *14. Lebensjahr* vollendet hat (...)

(2) *Hat das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist es persönlich anzuhören, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist.*

#### **§ 8 I SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen

#### **Artikel 12 Kinderrechtskonvention [Mitspracherecht; rechtliches Gehör]**

## III Lösungsansätze

### *De lege lata*

§ 19 StGB: *Strafmündigkeit*, **14 J.**

§ 832, 828 BGB: **18 J.**, *Haftung*. Mit zunehmenden Altern sinkt Aufsichtspflicht (§ 1631 BGB) er steigt die Selbstständigkeit

§ 1303 BGB: *Ehemündigkeit* **18 J.** ausnahmsweise, **16 J.**

§ 14, 19 JArbSchG: *Mindestarbeitsalter* (idR **15 J.**)

§ 176 StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern); *Sexuelle Handlungen*, ab **14 J.**

*Medizinische Behandlung*, je nach Schwere des Eingriffs, an Geschäftsfähigkeit gekoppelt; frei ab **16 J.**

*Wahlrecht* **16/18 J.** (passives Wahlrecht Hessen **21 J.**)



## III Lösungsansätze

### *De lege lata*

#### **Spagat**

Schutz und Befolgung des Willen des Kindes (Selbstbestimmung)

**kann gerade das Gegenteil bewirken...**

... dessen Instrumentalisierung (Kindes-/Jugendschutz)

## III Lösungsansätze

### *De lege lata*

#### **Spagat**

Schutz und Befolgung des Willen des Kindes (Selbstbestimmung)

**kann gerade das Gegenteil bewirken...**

... dessen Instrumentalisierung (Kindes-/Jugendschutz)

## III Lösungsansätze

### *De lege lata*

#### **Macht Kontaktabbruch zu den leiblichen Eltern Kinder krank? Eine Analyse wissenschaftlicher Literatur**

Prinz A, Gresser U (2015) NZFam 21/2015 vom 06.11.2015, 2: 989-995:

"Kontaktverlust zu leiblichen Eltern führt unabhängig vom Lebensalter des Kindes bei Beginn und der Dauer des Kontaktverlustes zu einem erhöhten Risiko für die Entwicklung von schweren Depressionen, Angststörungen, Panikstörungen, Alkoholabhängigkeit, Drogenmissbrauch, Drogenabhängigkeit und Phobien. Kontaktverlust zu Mutter bzw. Vater bewirken beide erhöhte Erkrankungsrisiken mit unterschiedlichen Risikokonstellationen. Die Folgen können lebenslang anhalten"

## III Lösungsansätze

### *De lege ferenda*

Der Mensch handelt sich nur auf Grund von Emotionen

**Rechtssicherheit vs. Gerechtigkeit**

**Entscheidung vs. Lösung**

Kann/darf man systemisch/systematisch blind dafür sein?

## III Lösungsansätze

### *De lege ferenda*

Aus meiner Erfahrung/Forschung...

**Nein!**

Kindeswohl!

**Und die Realisierung?**

Delegieren? Sachverständige?

## III Lösungsansätze

### *De lege ferenda*

*Das Wesentliche ist für die Augen doch unsichtbar*

80-90% meiner Elternarbeit ist nicht juristisch:

**Zuhören**, also

*Nicht verurteilen...* fast immer... vor uns verletzte, ohnmächtige Menschen, die nicht weiter wissen

**Begleiten**

Sich mit ihrem Seelenzustand **verbinden** (verstehen iSv nachempfinden)

Spagat **Nähe/Distanz**

Aber...

**Ziel vor Augen: Die Kinder!**

## III Lösungsansätze

### *De lege ferenda*

Aus meiner Erfahrung/Forschung...

#### **HAUPTTEIL des Erfolgs als VB/UPfl**

##### Variablen:

Verfügbare Zeit

Engagement

**Empathie**

Wirkungszeit

Funktion/Machtposition

Kultur

# Gelingende Elternarbeit – Was ist das?

## Programm

---

### Angemessene Handlungsoptionen für die Elternarbeit aus der Sicht eines UPfl und VB

I Einführung: Grundlagen

II Fälle: Interaktion und Elternarbeit

III Lösungsansätze

***Diskussion***

---



## Gelingende Elternarbeit – Was ist das?

---

I want you to be concerned about your next door neighbour.  
Do you know your next door neighbour?

*Mother Teresa*

---